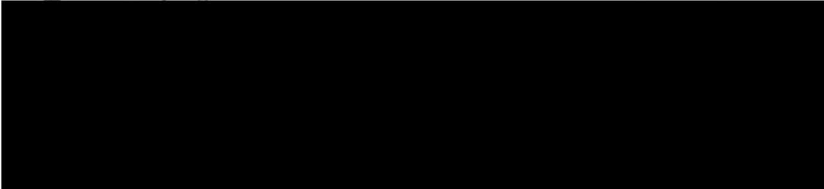


Herrn



Az: BvS-IFG 03/22

per E-Mail:

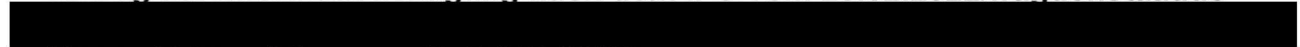


Berlin, 16.03.2022

Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 24.02.2022/Kontaktanfrage BlmA

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 25.02.2022/fragdenstaat.de



Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 03/22
Eingangsbestätigung/Zwischennachricht

Sehr 

mit Anfrage vom 24.02.2022 über das Kontaktanfrageformular der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und weiterer Anfrage vom 25.02.2022 über das Portal „fragdenstaat.de“ haben Sie je einen inhaltlich gleichen Antrag auf Zugang zu Informationen zu einem Verkaufsvorgang der Treuhand an den ARAG Konzern über Grundstücke an der Dortustraße/Ecke Yorkstraße in 14467 Potsdam gestellt.

Ihre Anfragen werden hier unter dem o.g. Aktenzeichen geführt. Der von Ihnen gestellte Auskunftsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wurde zuständigkeitshalber an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, also eine Behörde des Bundes im Sinne des § 1 IFG, weitergeleitet.

Eine Recherche auf der Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben verlief ergebnislos. Ohne konkrete Angaben (Grundstücksbezeichnung nach Flur bzw. Flurstück, eingetragen im GB von, Blatt, oder das Datum und die Urkundenrollennummer des Vertrages) wäre Ihr Antrag abzulehnen. Der Bescheid erginge gebührenfrei.

Wir bitten um Übersendung weiterer konkreter Angaben bis zum 01.04.2022. Sollten wir bis dahin keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, müssten wir den Antrag auf Informationszugang abschlägig bescheiden.

Obleich sich die BvS im Falle weiterer Angaben um eine zügige Erledigung bemühen wird, kann die Bearbeitungsdauer nicht genau angegeben werden. Rein vorsorglich weisen wir deshalb darauf hin, dass die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG lediglich eine Ordnungsfunktion erfüllt.

Für Amtshandlungen nach dem IFG sind grundsätzlich Gebühren zu erheben, die sich nach dem Aufwand richten und bis zu 500,00 € betragen können (§ 10 IFG i.V.m. der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem von Ihnen begehrten Informationszugang nicht um eine einfache (und damit gebührenfreie) Auskunft handelt, sondern vielmehr um einen Antrag auf teilweise Akteneinsicht, der grundsätzlich mit Prüfungs- und Personalaufwand verbunden ist. Insbesondere, wenn Rechte Dritter tangiert werden können, ist mit einer Entstehung von Gebühren zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben

Anlage:

Erklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO